

Stand: 1. Januar 2015

Behandlungen ausserhalb der Spitalliste Wegleitung für praktizierende Ärztinnen und Ärzte und behandelnde Kliniken

1. Spitalliste des Kantons Uri ab 2015

Am 16. September 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die neue Spitalliste ab 1.1.2015 beschlossen.

Gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) können die Urnerinnen und Urner für stationäre Behandlungen unter den Spitälern der Urner Spitalliste mit entsprechendem Leistungsauftrag (**Listenspital Wohnkanton**) frei wählen. Dabei entstehen den Patientinnen und Patienten grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Der Kanton und die Krankenversicherer übernehmen die vollen OKP-Kosten.

Die Urnerinnen und Urner können aber auch unter allen übrigen auf der Spitalliste des Standortkantons stehenden Spitälern (**Listenspital Standortkanton**) in der Schweiz frei wählen. Falls die Behandlung nicht in einem Urner Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag durchgeführt werden kann, übernehmen der Kanton und die Krankenversicherer die vollen OKP-Kosten.

Wenn die Behandlung aber in einem Urner Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag durchgeführt werden kann, besteht eine beschränkte Zahlungspflicht des Kantons. Denn in einem solchen Fall entspricht die Vergütung des Kantons und der Krankenversicherer höchstens dem geltenden Referenztarif (vgl. Punkt 5: Referenztarife). Eine allfällige Differenz muss von den Patientinnen und Patienten beziehungsweise deren Zusatzversicherung getragen werden.

Die neue Spitalliste ab 1.1.2015 kann auf der Webseite des Kantons Uri eingesehen werden (vgl. Punkt 7: Ergänzende Informationen).

2. Einschränkung des Kostengutspracheverfahrens

Für stationäre Behandlungen in einem Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag ist **kein** Kostengutspracheverfahren durchzuführen.

3. Gesuch um Kostengutsprache

Nur Spitaler, die **keinen** Leistungsauftrag des Kantons Uri haben, aber auf der Standortspitalliste stehen, mussen ein Kostengutspracheverfahren einleiten.

Fur das Kostengutspracheverfahren ist ausschliesslich das aktuellste Formular zu verwenden:

[www.gdk-cds.ch/Themen/Spitalfinanzierung/ausserkantonale Hospitalisation](http://www.gdk-cds.ch/Themen/Spitalfinanzierung/ausserkantonale_Hospitalisation)

Die Beurteilung der medizinischen Indikation wird **neu ausschliesslich durch den Kantonsarzt** vorgenommen. Das vollstandig ausgefullte Kostengutsprache gesuch ist an folgende Adresse zu senden:

Dr. med. Philipp Gamma
Kantonsarzt Uri
Kirchstrasse 2
6454 Fluelen
Tel.: 041 870 96 36
Fax: 041 871 24 36

4. Information der Patientinnen und Patienten uber die geleisteten Kantonsbeitrage

Die Information der Patientinnen und Patienten uber das Kostengutspracheverfahren und die Konsequenzen der Erteilung oder Nichterteilung einer Kostengutsprache ist die Aufgabe der antragstellenden Arztin oder Arztes. Sie haben die Patientinnen und Patienten insbesondere auf allfallige Kostenfolgen bei einer abgelehnten Kostengutsprache hinzuweisen.

Ab 2017 muss jeder Kanton mindestens 55% der Behandlungskosten ubernehmen, 45% ubernehmen die Krankenversicherungen. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat in der Ubergangszeit den **kantonalen Finanzierungsanteil** fur die Behandlungen von stationaren Spitalaufenthalten wie folgt definiert:

2015: 51%
2016: 53%
ab 2017: 55%

5. Referenztarife

Ein Referenztarif kommt zur Anwendung, wenn eine stationare Behandlung in einem Listenspital durchgefuhrt werden konnte, die Patientin oder der Patient aus nicht medizinischen Grunden eine Behandlung in einem Nicht-Listenspital wunscht (freie Spitalwahl). In diesem Fall werden die stationaren Behandlungskosten nur maximal zum Referenztarif abgegolten. Der Regierungsrat wird im Januar 2015 die Referenztarife zu den entsprechenden Bereichen fur das Jahr 2015 definieren. Diese werden auf der Webseite des Kantons Uri publiziert (vgl. Punkt 7: Erganzende Informationen).

6. Rechnungsstellung durch die behandelnden Spitäler

Für den Kantonsanteil sind **Einzelrechnungen pro abgeschlossenem Fall** zu stellen. Wir bitten Sie die Rechnungen mit der bisherigen Bestellnummer an folgende Adresse zu senden:

Finanzdirektion Uri
Kreditorencenter
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

7. Ergänzende Informationen

Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Webseite:
www.ur.ch/Suchbegriff: Spitalversorgung

Die Kontaktadresse für die administrative Sachbearbeitung der Kostengutsprachen und Spitalrechnungen beim Amt für Gesundheit lautet:

Amt für Gesundheit
Herr Joe Imhof
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel.: 041 875 21 56
Fax: 041 875 21 54
Mail: joe.imhof@ur.ch

Altdorf, 27. November 2014

Amt für Gesundheit

Roland Hartmann, Amtsvorsteher